

Richtlinien für Zuwendungen und Investitionszuschüsse der Stadt Bad Segeberg

Richtlinie für Zuwendungen und Investitionszuschüsse der Stadt Bad Segeberg

Stand: September 2020

1. Allgemeines

Die Stadt Bad Segeberg gewährt Zuwendungen und Investitionszuschüsse für Vereine, Verbände und Organisationen nach der Maßgabe dieser Richtlinien.

2. Begriffsbestimmung

Zuwendungen und Investitionszuschüsse im Sinne dieser Richtlinien sind einmalige oder laufende Leistungen der Stadt Bad Segeberg an außerhalb der Stadtverwaltung oder ihrer angeschlossenen Einrichtungen stehende Stellen oder Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören Zuschüsse, Zuweisungen sowie Kredite und andere nicht rückzahlbare Leistungen. Die Zuwendung bzw. der Investitionszuschuss soll bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.

3. Anspruch

- (1) Für Zuwendungen und Investitionszuschüsse gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien. Die Richtlinien sind nicht anzuwenden auf Leistungen, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, auf Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, denen die Stadt angehört, und auf Mitgliedsbeiträge. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen und Zuschüsse i. S. d. Richtlinien besteht nicht.
- (2) Zuwendungen und Investitionszuschüsse sollen nur für Aufgaben bewilligt werden, die im öffentlichen Interesse liegen und in der Regel nur dann, wenn diese ohne Zuwendung oder Investitionszuschuss nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Soweit dem*der Antragsteller*in ein Vorteil erwächst, soll die Zuwendung oder der Investitionszuschuss davon abhängig gemacht werden, dass der*die Antragsteller*in in angemessener Höhe eigene Mittel einsetzt. Als eigene Mittel gelten auch die Zuweisungen Dritter. Vorhandene Rücklagen sind weitgehend vorrangig einzusetzen. Dies gilt nicht für Rücklagen die durch Abschreibung für Abnutzung für Ersatzbeschaffungen gebildet sind.
- (3) Nicht rückzahlbare Zuwendungen oder Investitionszuschüsse sollen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Richtlinie für Zuwendungen und Investitionszuschüsse der Stadt Bad Segeberg

Stand: September 2020

- (4) Anträge deren Bewilligung für die Förderung von Kreis- und Landeszuschüssen notwendig sind haben Vorrang.

4. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Bei der Bewilligung einer Zuwendung oder eines Investitionszuschuss sind insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen haushaltsrechtlichen Grundsatz zu beachten (u.a. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit). Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Antragszwecks sind die für den*die Zuschuss-, bzw. Zuwendungsempfänger*in geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Zuwendung oder der Investitionszuschuss der Stadt Bad Segeberg darf nicht zur Bildung von Rücklagen führen.
- (2) Zuwendungen und Investitionszuschüsse dürfen jeweils nur für die Zeit bis zum Schluss des Haushaltsjahres bewilligt werden, sofern nicht aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen eine Bewilligung für kommende Haushaltsjahre möglich ist. Die Zuwendung bzw. der Investitionszuschuss wird auf der Grundlage des eingereichten Finanzierungsplanes und unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung des geförderten Vorhabens und die Folgekostenleistungen durch den Verein oder Verband gesichert sind.
- (3) Die gewährten Mittel sind nur für den angegebenen Zweck zu verwenden. Der*die Antragsteller*in ist verpflichtet, zur Überprüfung bestimmungsgemäßer Verwendung des Zuschusses die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Bücher sowie Belege zu gewähren.

5. Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen und Investitionszuschüsse werden nur auf begründeten schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Die Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bzw. des Investitionszuschusses erforderlichen Angaben enthalten. Diese Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Dem Antrag ist ein(e) Finanzierungsplan/Haushaltsplan, eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) bzw. eine letzte Einnahme/Überschussrechnung beizufügen. Der Antragseingang ist durch die Stadt Bad Segeberg schriftlich zu bestätigen.

Richtlinie für Zuwendungen und Investitionszuschüsse der Stadt Bad Segeberg

Stand: September 2020

- (2) Die zuständigen Fachämter haben, ggf. unter Beteiligung anderer Ämter, festzustellen ob
- a) ein öffentliches Interesse vorliegt;
 - b) weshalb der*die Antragsteller*in das Vorhaben nicht vollständig oder zum Teil mit eigenen Mitteln durchzuführen vermag;
 - c) und in welcher Höhe andere Stellen sich beteiligen;
 - d) die Zuwendung bzw. der Investitionszuschuss nach Art und Umfang des Vorhabens erforderlich ist;
 - e) der*die Antragsteller*in bereits im laufenden oder vorausgegangenen Haushaltsjahr für den gleichen Zweck eine Zuwendung bzw. einen Investitionszuschuss von der Stadt erhalten hat.
- (3) Eine Zuwendung bzw. ein Investitionszuschuss ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

6. Bewilligung

- (1) Die Entscheidung über die Bewilligung im Haushalt obliegt der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg und wird in der Regel im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für das jeweils folgende Haushaltsjahr beraten und beschlossen. Anträge für Investitionszuschüsse die im laufenden Haushaltsjahr eingehen, können bewilligt werden, sofern die Haushaltsmittel noch nicht ausgeschöpft sind.
- (2) Die Mitteilung über die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser wird vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bereits *bestandskräftig*, wenn sich der*die Antragsteller*in mit dem Inhalt des Bescheides **schriftlich einverstanden erklärt hat**.
- (3) Der Bewilligungsbescheid muss enthalten:
- a) die Bezeichnung der Art, des Zwecks und der Höhe der Zuwendung bzw. des Investitionszuschusses und ggf. den Bewilligungszeitraum;
 - b) die Bedingung, dass die Zahlung wirtschaftlich zu verwenden ist

Richtlinie für Zuwendungen und Investitionszuschüsse der Stadt Bad Segeberg

Stand: September 2020

- c) die Bedingung, dass die Zuwendung bzw. der Investitionszuschuss dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist. Hiervon darf nur abgewichen werden, soweit die bestimmungsgemäße Verwendung aus besonderen Gründen nicht möglich oder der beabsichtigte Verwendungszweck entfallen ist und die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg zustimmt;
- d) den Hinweis, dass die Zuwendung bzw. der Investitionszuschuss an die Stadt zurückzugeben ist, wenn sie nicht wirtschaftlich verwendet wurde oder eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht erfolgt oder der anderweitigen Verwendung nicht zugestimmt wird;
- e) den Hinweis, dass sich die Zuwendung bzw. der Investitionszuschuss im Falle der Verminderung der antragsfähigen Kosten anteilig ermäßigt bzw. dass bei wesentlicher Änderung des Umfanges der Maßnahme oder des Finanzierungsplanes eine Zurückziehung oder vorläufige Aufhebung vorbehalten bleibt;
- f) den Hinweis, dass die Zuwendung nur insoweit und nicht eher ausgezahlt wird, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird - sofern dies verwaltungstechnisch sinnvoll erscheint - und die Kassenlage eine Zahlung zulässt;
- g) die Bedingung, dass bis zum 15.03. des Folgejahres die bestimmungsgemäße Verwendung nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis). Die Frist kann auf begründeten Antrag angemessen verlängert werden;
- h) den Hinweis, dass die Stadt Bad Segeberg sich vorbehält, durch Einsicht in die Bücher und Belege des*der Antragstellers*in sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die gewährte Zuwendung bzw. der Investitionskostenzuschuss bestimmungsgemäß verwendet wurde; der*die Antragsteller*in der Bewilligung ist zu verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- i) den Hinweis, dass die Zuwendung bzw. der Investitionszuschuss zurückzugeben ist, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird;
- j) die Bestätigung, dass der verfassungsgemäße Gleichbehandlungsgrundsatz im Sinne der tatsächlichen Förderung von Geschlechtergerechtigkeit verfolgt und umgesetzt wird;

Richtlinie für Zuwendungen und Investitionszuschüsse der Stadt Bad Segeberg

Stand: September 2020

- k) sonstige Bedingungen (z.B. einen etwaigen Vorbehalt nach Ziffer 9).

7. Nachweis der Verwendung

- (1) Der*Die Antragsteller*in der Zuwendung oder des Investitionszuschusses hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen. Dieser besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie dem Nachweis über den Bestand dem Zweck zuzuordnender Rücklagen. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich bis zum 15.03. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Sofern für andere Stellen ebenfalls ein Verwendungsnachweis aufzustellen ist, der den o. g. Anforderungen genügt, ist die Vorlage einer Ausfertigung dieses Nachweises ausreichend.
- (2) Sollte die Vorlage dieses Verwendungsnachweises innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich sein, so ist bei der Stadt rechtzeitig eine Nachfrist unter Angabe der Gründe zu beantragen.
- (3) Als Bindungsfrist nach Ziffer 9 ist bei Bauvorhaben von mindestens 25 Jahren auszugehen, bei sonstigen Zuschüssen sind generell 10 Jahre anzusetzen. Der Verwendungsnachweis ist alsbald zu prüfen. Ergibt sich, dass die Zuwendung bzw. der Investitionszuschuss nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist, so ist die Zuwendung bzw. der Investitionszuschuss zurückzufordern.

8. Auszahlung

- (1) Die Zuwendung bzw. der Investitionszuschuss darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zwecks benötigt werden. Die Zuwendung bzw. der Investitionszuschuss ist entsprechend dem (Bau-)Fortschritt/nach der Beschaffung schriftlich abzurufen; dabei ist von dem*der Antragsteller*in zu bescheinigen, dass Eigenmittel bereits eingesetzt wurden. Vor Bewilligung der Zuwendung bzw. des Investitionszuschusses ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt Bad Segeberg und des*der Antragsteller*in den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Die Finanzierungsart ist bei der Bewilligung festzulegen. In der Zusage der Zuwendung oder des Investitionszuschusses ist anzuführen, dass die ausgesprochene Bewilligung verfällt, wenn der Zuschuss nicht bis zu einem zu bestimmenden Datums abgerufen ist.

Richtlinie für Zuwendungen und Investitionszuschüsse der Stadt Bad Segeberg

Stand: September 2020

- (2) Die Zuwendung bzw. der Investitionszuschuss wird unbeschadet der Ziffer 8.3 als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt und zwar nach einem bestimmten Vomhundertsatz der bewilligungsfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung) oder mit einem festen Betrag an den bewilligungsfähigen Kosten (Festbetragsfinanzierung) oder zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der*die Antragsteller*in die antragsfähigen Kosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung).
- (3) Eine Zuwendung bzw. ein Investitionszuschuss darf zur Vollfinanzierung nur bewilligt werden, wenn der*die Antragsteller*in an der Erfüllung des Zweckes kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Stadtinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher bewilligungsfähiger Ausgaben durch die Stadt Bad Segeberg möglich ist.
- (4) Bei ratenweisem Abruf ist zu bestätigen, dass der vorher ausgezahlte Teilbetrag schon Antragskonform verwendet wurde.

9. Rückzahlung

- (1) Sofern der Nachweis zweckentsprechender wirtschaftlicher Verwendung nicht erbracht wird oder das geförderte Investitionsvorhaben innerhalb der Bindungsfrist ohne Genehmigung der Stadt Bad Segeberg veräußert oder nicht mehr für den Zweck, für den die Zuwendung oder der Investitionszuschuss bewilligt worden ist, verwendet wird, ist die Bewilligung zurückzunehmen. Die bereits gezahlten Leistungen sind durch den Verein oder Verband innerhalb einer von der Stadt Bad Segeberg festzusetzenden Frist zu erstatten. Dies gilt analog auch für andere Verfügungen (z.B. Vermietung, Verpachtung, unentgeltliche Abgabe).
- (2) Eine teilweise Erstattung in Höhe der überzahlten Beträge ist erforderlich, wenn sich nachträglich Ausgabenermäßigungen ergeben oder sich die Finanzierung geändert hat (Mehrerlöse von Dritten pp.). Wenn bewegliche Sachen mit einem Einzelwert von mehr als € 5.000 als Zuwendung bzw. der Investitionszuschuss übereignet oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen oder Investitionszuschüssen der Stadt Bad Segeberg beschafft werden sollen, ist sicherzustellen, dass die Stadt einen angemessenen Ausgleich erhält, wenn der Zweck der Zuwendung bzw. des Investitionszuschusses wegfällt oder wesentlich geändert wird.

**Richtlinie für Zuwendungen und Investitionszuschüsse der
Stadt Bad Segeberg**

Stand: September 2020

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Segeberg, den 15.10.2020

gez. Dieter Schönfeld
Bürgermeister